

## **SATZUNG**

### **über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1981 (GVBl. I S.66), geändert durch Gesetze vom 06. März 1985 (GVBl. I S. 57), vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), des Titels IV der Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) sowie der hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen des Hess. Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 12. Dezember 1988 (StAnz. 2/1989, S. 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30.06.1989 folgende Satzung über den Marktverkehr beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Märkte**

Die Universitätsstadt Marburg betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeit und Gegenstand vom Magistrat festgesetzt.
2. Soweit der Magistrat der Universitätsstadt Marburg in dringenden Fällen eine von der Festsetzung abweichende Regelung vorübergehend treffen muß, ist dies öffentlich bekanntzumachen.
3. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit ist der Verkauf von Waren auf den Marktplätzen untersagt.
4. Der Gemeingebrauch der Marktplätze ist an den Markttagen während der Marktzeit so beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
5. Die Marktaufsicht wird vom Magistrat - Ordnungsamt - ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.

#### **§ 3**

##### **Standplätze**

1. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

2. Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de) hingewiesen.
3. Die Zuweisung kann spätestens 1 Woche vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen.
4. Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg anhand der Attraktivität des Angebotes nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Bekannt und bewährt.
- b) Nach zeitlichem Eingang der Antragstellung,
- c) Losentscheid.

Doppelbewerbungen (Bewerbungen um zwei Stellplätze bei einem Markt) sind ausgeschlossen, wenn die Bewerbungen von derselben Person stammen.

Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

5. Die Zuweisung zu den Wochenmärkten erfolgt befristet für längstens 9 Monate.
6. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für das zugelassene Warensortiment benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortimentes ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
7. Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktteilnehmern bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktteilnehmer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
8. Die Zuweisung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),

wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

9. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Standplatzes kann vom Magistrat widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- 9.1 der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund nicht benutzt wird,
  - 9.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - 9.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - 9.4 ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

Der Widerruf der Erlaubnis kann für befristete Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.

10. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
11. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 07.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 8.30 Uhr beendet sein.
12. Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen 1 Stunde nach Marktschluß geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufsständen zum Abtransport zu entfernen.

Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von dem Marktbesucher getragen werden, der diese verursacht.

13. Den Auf- und Abbau der Stände haben die Besitzer selbst zu besorgen.
14. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände gemäß der Bestimmungen des § 70 b der Gewerbeordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) oder diese Vorschrift ersetzende Bestimmungen zu kennzeichnen.
15. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden. Auf den Gängen der Marktplätze dürfen keine Wa-

ren usw. abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist auf den Marktplätzen nur gestattet, wenn sie als Verkaufsstände dienen.

#### **§ 4**

##### **Verkauf und Lagerung**

1. Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen.
2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
3. Bei dem Feilbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
4. Im übrigen gelten im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Verkaufsstände und Waren die Bestimmungen der Hess. Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

##### **Sauberkeit auf dem Markt**

1. Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
2. Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschl. Fleisch, Fische, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern berührt werden.
3. Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Messer entnehmen und den Käufern auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.
4. Hunde dürfen auf den Marktplätzen während der Marktzeit - auch an der Leine - nicht mitgeführt werden oder herumlaufen.

#### **§ 6**

##### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Steigen und Kisten für den Unterbau dürfen nicht verwendet werden.
5. Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
6. Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.

## **§ 7**

### **Reinigung der Marktplätze**

1. Die Marktplätze werden nach Beendigung des Marktes durch die Stadt Marburg gereinigt.
2. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze ist verboten. Grober Schmutz ist von den Marktbeschickern einzusammeln und mitzunehmen.

## **§ 8**

### **Ausschluß vom Marktverkehr**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten scheint.

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht**

1. Die Benutzung der Wochenmärkte ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenpflichtiger ist jeder Marktbenutzer, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt.

3. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

## **§ 10**

### **Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) wird die genutzte Standfläche zugrunde gelegt.
3. Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.

## **§ 11**

### **Zahlung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben. Marktbenutzer und Marktbenutzerinnen, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich im Voraus auf ein Konto der Stadt Marburg einzuzahlen. Für Zahlungspflichtige, die ihre Gebühr bereits unbar entrichten, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
2. Der Zahlungspflichtige erhält eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 12**

### **Höhe der Gebühren**

1. Je Quadratmeter Standfläche und Markttag wird eine Gebühr von 0,80 EUR erhoben.
2. Je Markttag beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des Stromanschlusses 1,20 EUR.
3. Soweit die Benutzer/die Benutzerin umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer/Unternehmerin ist, kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

**§ 13****Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung werden gem. § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I, S. 606) bzw. diese Vorschrift ersetzende Bestimmungen geahndet.

**§ 15****Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Marburg an der Lahn vom 29.01.1968 sowie die Marktgebührenordnung mit Gebührentarif vom 29. Januar 1968 außer Kraft.

Marburg, 03. Juli 1989

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Hanno Drechsler  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 07. Juni 1989.
  2. I. Nachtrag zur Ergänzung des § 10 um den Abs. 3 sowie Neufassung des § 12; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 10.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994.
  3. II. Nachtrag zur Neufassung des § 12, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 11. Oktober 1997, in Kraft getreten am 01. November 1997.

4. III. Nachtrag zur Neufassung des § 12, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 27. Oktober 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002.
5. IV. Nachtrag zur Neufassung der §§ 10, 11, 12, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 11.01.2007, in Kraft getreten am 01. Januar 2007.
6. Satzung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im kommunalen Gewerbe-recht hinsichtlich des Marktverkehrs (Marktverkehrssatzung) der Universitätsstadt Marburg, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2009, veröffent-licht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung vom 22.12.2009, in Kraft getreten am 23.12.2009.
7. V. Nachtrag zur Neufassung des § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Oktober 2016, veröffentlicht in der Oberhes-sischen Presse am 26. November 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017.